

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im September 2021

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt die **Garantiezusage eines Kfz-Händlers** als umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz. Die Finanzverwaltung folgt dieser Sichtweise und hat sich erneut zur Anwendungsregelung geäußert. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, ob die **Verrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste** verfassungsgemäß ist. Der **Steuertipp** ist den (steuer-)rechtlichen Folgen einer **Scheidung** gewidmet.

Update

Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte erst kürzlich zur umsatzsteuerlichen und versicherungssteuerrechtlichen Behandlung von Garantiezusagen eines Kfz-Händlers Stellung genommen (vgl. Ausgabe 08/21). Auslöser war ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2018. Darin hatte der BFH entschieden, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers als **eigenständige Leistung** nach dem Umsatzsteuergesetz steuerfrei ist.

Die Verwaltung hatte daraufhin ihre Auffassung geändert und entgeltliche Garantiezusagen durch Kfz-Händler als umsatzsteuerlich eigenständige Leistungen bewertet. Versicherungssteuerrechtlich erfolgen die Garantiezusagen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses, so dass der Garan-

tiegeber die Versicherungssteuer anzumelden und abzuführen hat. Jetzt hat das BMF den Zeitraum der Anwendung auf Garantiezusagen geändert, die **nach dem 31.12.2021** gegeben werden. Ursprünglich war eine Anwendung auf Garantiezusagen vorgesehen, die nach dem 30.06.2021 abgegeben wurden. Nunmehr wird es für vor dem 01.01.2022 abgegebene Garantiezusagen nicht beanstandet, wenn bereits die neuen Grundsätze angewendet werden.

Ferner weist die Finanzverwaltung klarstellend darauf hin, dass die steuerlichen Grundsätze für Garantiezusagen **branchenunabhängig** gelten und daher über die Anwendung im Kfz-Bereich und auf Kfz-Händler hinausgehen.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte an, falls Sie Fragen zu dieser Thematik haben. Wir beraten Sie gern.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Update: Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> Ungleichbehandlung: Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtm....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Geldwäsche: Gesetzgeber hat Vorschriften für das Transparenzregister geändert.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Reform: Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer: Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden	3
<input checked="" type="checkbox"/> Stromerzeugung: Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Steuererklärungen: Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten	3
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Welche (steuer-)rechtlichen Folgen hat eine Scheidung?	4

Ungleichbehandlung

Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtmässig?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternebensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist.

Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzliche Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich laut BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

Geldwäsche

Gesetzgeber hat Vorschriften für das Transparenzregister geändert

Mit dem 2017 eingeführten Transparenzregister soll der Missbrauch von Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Damit wollte der Gesetzgeber transparent machen, welche **natürlichen Personen** hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stecken. Bisher ist das deutsche Transparenzregister ein „Aufangregister“, das nur auf andere Register (Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) verweist. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften bestand bis dato keine Pflicht, Daten für den Eintrag in das Transparenzregister zu

melden, weil sich die geforderten Informationen bereits aus den anderen Registern ergaben.

Das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verpflichtet Gesellschaften, die ihre **wirtschaftlich Berechtigten** bisher noch nicht direkt an das deutsche Transparenzregister zu melden hatten, genau hierzu. Diese Meldepflicht wird durch eine Bußgeldvorschrift flankiert. Zudem sollen die Daten EU-weit ausgetauscht und somit soll die Aussagekraft des Transparenzregisters insgesamt verbessert werden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen, die für die „Verpflichteten“ im Sinne des Geldwäschegegesetzes (z.B. Kreditinstitute, Makler, Anwälte, Notare, Steuerberater) bei der **Anbahnung von Geschäftsbeziehungen** gelten. Sie müssen sich durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissern, dass die von ihnen erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu treffen. Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung oder einer Rechtsgestaltung hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Daneben wird die **EU-Finanzinformationsrichtlinie** zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten umgesetzt. Diese Richtlinie zielt auf die europaweite Nutzbarmachung nationaler Datensätze ab (z.B. aus Kontenregistern).

Hinweis: Das Gesetz ist am 01.08.2021 in Kraft getreten.

Reform

Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

Nach dem Gesetz zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen wie Kapitalgesellschaften. Hintergrund ist, dass Personengesellschaften gewerbesteuerrechtlich als eigenständige Steuersubjekte behandelt werden. Für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte. Im Einzelfall führt das im Vergleich zu Kapitalgesellschaften zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand.

Auf Antrag können sich Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab 2022 bei der Besteuerung wie Kapitalgesellschaften behandeln

lassen. Das gilt sowohl für die **Körperschaft-** als auch für die **Gewerbesteuer**. Erfreulich ist, dass sie aufgrund der Ausübung dieser Option vom niedrigen Körperschaftsteuersatz profitieren. Allerdings hat die Option auch noch andere Konsequenzen. Hier zwei Beispiele:

- Geldentnahmen müssen als Gewinnausschüttungen mit entsprechendem Abgeltungsteuerabzug durchgeführt werden.
- Auch Anstellungs- und Darlehensverträge sind auf Konsequenzen zu überprüfen. Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, liegt nach der Option ein Anstellungsverhältnis vor mit der Konsequenz, dass Lohnsteuer einbehalten werden muss.

Zudem erweitert das Gesetz den räumlichen Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den EWR hinaus. So sollen unter anderem Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen beseitigt werden. Darüber hinaus wurden die (Re-)Investitionsfristen um ein weiteres Jahr verlängert.

Hinweis: Wer 2017 Investitionsabzugsbeträge in Anspruch genommen hat, hat nun fünf Jahre Zeit, die Investition zu tätigen. Bei 2018 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen sind es vier Jahre.

Grunderwerbsteuer

Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Der Bundesfinanzhof hatte 2020 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben geregelt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden sind, wenn der Notarvertrag **nach dem 20.05.2021** geschlossen wurde. In diesen Fällen werden die Finanzämter die Erhaltungsrücklage nicht mehr zum Abzug zulassen.

Stromerzeugung

Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch tätig. Er

erzielt grundsätzlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, die der Einkommensteuer unterliegen. Kommt das Finanzamt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Betreiber nicht die Absicht hat, Gewinne zu erzielen, gilt der Betrieb der Anlage als steuerlich irrelevante Liebhaberei. In diesem Fall sind Verluste aus der Stromeinspeisung nicht steuermindernd abziehbar. Der Vorteil ist, dass aber auch Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks dann nicht versteuert werden müssen.

Das Bundesfinanzministerium hat für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke nun eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Sie können ihren Betrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen können dann aus den - noch änderbaren - Einkommensteuerbescheiden wieder herausgenommen werden. Möglicherweise ergeben sich auch Steuererstattungen.

Von der Neuregelung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW profitieren. Zudem müssen die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein.

Hinweis: Wer bisher höhere Gewinne als Verluste mit seiner Anlage erwirtschaftet hat, dürfte von der Vereinfachungsregelung profitieren. Hat das Finanzamt dagegen bisher Verluste berücksichtigt, kann es zu Nachzahlungen (zuzüglich Nachzahlungszinsen) für die Vorjahre kommen. Wir prüfen gerne für Sie, ob sich ein Antrag für Sie lohnt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass das Wahlrecht **keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer** hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen - es sei denn, der Betreiber hat sich für die Anwendung der „Kleinunternehmerregelung“ entschieden.

Steuererklärungen

Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahldern und Steuerberatern. Infolge der Corona-Pandemie gelten andere Fristen als sonst üblich:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzählern gilt regulär eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurde diese Frist um drei Monate verlängert. Entsprechende Erklärungen müssen erst bis zum 01.11.2021 (in Bundesländern, in denen Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag ist: 02.11.2021) abgegeben werden. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, muss diese für 2020 nun sogar erst bis zum 31.05.2022 abgeben - bislang galt eine Frist bis zum 28.02.2022.

Hinweis: Diese Fristen gelten nur für Steuerzähler, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Wer seine Steuererklärung 2020 freiwillig einreicht, hat für deren Abgabe bis zum 31.12.2024 Zeit; dann ist nur die vierjährige Festsetzungsfrist einzuhalten.

- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich unberatene Steuerzähler wurde die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 dagegen nicht verlängert. Sie ist für diese Gruppe bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Steuertipp

Welche (steuer-)rechtlichen Folgen hat eine Scheidung?

Fast 600.000 Menschen haben letztes Jahr die Schuldnerberatung aufgesucht. Betroffen waren vor allem alleinerziehende Frauen und Single-Männer, die meist nach einer Scheidung in finanzielle Not gerieten. Betroffene sollten daher mit einigen (steuer-)rechtlichen Fragen rund um die Themen Scheidung und Getrenntleben vertraut sein. Die wichtigsten Begriffe im Überblick:

- **Zugewinnausgleich:** Lässt sich ein Paar scheiden und hat ein Partner einen größeren Zugewinn als der andere, wird das Vermögen - ohne anderslautenden Ehevertrag - so ausgeglichen, dass am Ende beide Ex-Partner gleich viel Zugewinn haben. Der Ausgleich erfolgt steuerfrei für beide.
- **Versorgungsausgleich:** Lassen sich Eheleute scheiden, wird alles, was während der Ehe für die Altersvorsorge angespart wurde, zusam-

mengerechnet und je zur Hälfte geteilt, und zwar bereits bei der Scheidung. Ausgezahlt wird dann beim Eintritt ins Rentenalter. Damit hat der Gesetzgeber das Prinzip der „internen Teilung“ festgelegt. Dadurch bleibt der Ausgleich selbst steuerfrei. Wie eine Teilung der Rentenansprüche bei einer Scheidung tatsächlich abläuft, entscheidet das zuständige Familiengericht. Rentenansprüche können auch in der Weise geteilt werden, dass man seinen Ex-Ehepartner mit einer einmaligen Summe auszahlt. Dafür wird die spätere Rente dann nicht geteilt. Hat der Auszahlende einen höheren Steuersatz, kann diese Variante ebenfalls einen Steuervorteil bieten: Er setzt die Zahlung als Sonderausgaben ab - unter der Voraussetzung, dass der Ex-Partner, der den Versorgungsausgleich erhält, mit seiner Unterschrift in der Anlage U zustimmt. Der Ex-Partner wiederum muss das Geld als „sonstige Einkünfte“ versteuern.

- **Unterhaltszahlungen:** Bei der Unterhaltszahlung eines Ex-Ehegatten an den anderen („Ehegattenunterhalt“) gibt es den Trennungsunterhalt für den Zeitraum zwischen der Trennung und der rechtskräftigen Scheidung sowie den nachehelichen Unterhalt, der gegebenenfalls nach der Scheidung gezahlt wird. Wer diesen Unterhalt zahlt, kann ihn auf zwei verschiedenen Wegen in der Steuererklärung eintragen: entweder als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben. Als außergewöhnliche Belastungen kann Ehegattenunterhalt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 9.744 € (2021) abgesetzt werden. Werden die Unterhaltszahlungen in der Steuererklärung als Sonderausgaben eingetragen („Realsplitting“), können bis zu 13.805 € pro Jahr abgesetzt werden. Voraussetzung für dieses Realsplitting ist aber, dass der Ex-Partner mit einer Unterschrift in der Anlage U zustimmt und die erhaltenen Unterhaltszahlungen in seiner Steuererklärung (Anlage SO) angibt. Das Realsplitting lohnt sich, wenn die steuerliche Entlastung des zum Unterhalt verpflichteten Partners höher ist als die Mehrbelastung des Unterhaltsempfängers.

- **Freibetrag für Alleinerziehende:** Seit 2020 wird bei alleinerziehenden Müttern und Vätern, die ihre Steuererklärung abgeben, ein Freibetrag von 4.008 € berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen